

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 17. Oktober 2024 – Aktenzeichen G20/2021/181.

Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde Rieseby

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma Windpark Rieseby GmbH & Co. KG, Gerichtstraße 3, 24340 Eckernförde, am 2. Oktober 2024 eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage gemäß §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windkraftanlage des Typs Nordex N149/5.X STE (Serrated Trailing Edge) mit einer Nabenhöhe von 125,4 Metern, einem Rotordurchmesser von 149,1 Metern, einer Gesamthöhe von 199,9 Metern und einer Nennleistung von 5,7 Megawatt.

Diese Genehmigung umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Herstellung der Zufahrtswege und Stellflächen,
- Herstellung des Flachfundaments (Flachgründung),
- Errichtung der Windkraftanlage und
- Integration der Nachtkennzeichnung der Windkraftanlage in ein System der bedarfsge-
steuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

Die beantragte Anlage soll in der Gemeinde 24354 Rieseby am folgenden Standort errich-
tet werden:

- WKA 5: Gemarkung Saxtorf, Flur 7, Flurstück 1/3.

Der Genehmigungsbescheid beinhaltet unter anderem Bedingungen und zahlreiche
Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Wider-
spruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezer-
nat 71, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch ei-
nes Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben ge-
mäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf
Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungs-
klage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichts-
ordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines
Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteini-
schen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stel-
len.“

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird im Amtsblatt für das Land Schles-
wig-Holstein, im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LfU und [https://bimschg.bob-
sh.de](https://bimschg.bob-sh.de) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Bescheides kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen **vom 19. November 2024 bis einschließlich 2. Dezember 2024** auf der Internetseite <https://bimschg.bob-sh.de> (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Zwei Wochen nach der Bekanntmachung gilt die Entscheidung als bekannt gegeben.